

Ferner ist auf Grund einer besonderen Verfügung verboten, zur Herbeiführung von Aussagen und Geständnissen andere als die Mittel der deutschen Prozeßgesetze anzuwenden.

Die Militärverwaltung in den Schutzgebieten ist dem Kaiser unterstellt, nach diesem dem Reichskanzler und dem Reichskolonialamt, den Gouverneuren oder Landeshauptleuten, demnächst den Kommandeuren der betreffenden Truppenkörper (KV. vom 16. Juli 1896).

Angesichts der Notwendigkeit der Sicherung der Kolonien sind Schutztruppen in Kamerun, Ostafrika, Südwestafrika eingerichtet worden; ihr oberster Kriegsherr ist der Kaiser. Sie dienen gleichzeitig der Bekämpfung des Sklavenhandels, und werden aus Offizieren, Sanitätsoffizieren, Unteroffizieren des Reichsheeres und der Marine, aus freiwilligen und aus angeworbenen Farbigen zusammengesetzt. Bei den südwestafrikanischen Schutztruppen können wehrpflichtige Deutsche ihre aktive Dienstpflicht erfüllen (Kais. V. 5. Dezember 1902, RGBl. 297). Im Notfall sind zur Verstärkung der Schutztruppen auch Personen des Beurlaubtenstandes dienstpflichtig, die sich in dem Schutzgebiet aufhalten. Militärpersonen, die zum Dienst in der Schutztruppe übergehen, bleibt der Rücktritt in das Heer und in die Marine vorbehalten. Der Aufrechterhaltung der inneren Ordnung dienen in Togo und den australischen Schutzgebieten Polizeitruppen.

Das Finanz- und Etatswesen der Schutzgebiete erfolgt hinsichtlich der Aufstellung der Voranschläge, der Rechnungslegung und der Aufnahme von Anleihen nach denselben Grundsätzen wie für das Reich (RG. vom 30. März 1892, RGBl. 369) (S. 76). Die Verwaltungskosten werden in einem besonderen Reichsetat der Schutzgebiete dargestellt. Soweit die Einkünfte nicht ausreichen, werden die Ausgaben aus Zuschüssen oder Darlehen des Reichs oder durch eigene Anleihen gedeckt.

Die Rechtsverhältnisse deutscher Kolonialgesellschaften können durch einen an keinerlei gesetzliche Formen und Normen gebundenen Vertrag geregelt werden. Nach Genehmigung dieses Vertrags durch den Reichskanzler erlangen sie durch Beschluß des Bundesrats juristische Persönlichkeit (S. 122). Die deutschen Kolonialgesellschaften unterliegen demnach im Interesse ihrer Förderung und der leichteren Anpassung an die überseeischen Verhältnisse den Bestimmungen des deutschen Aktien- und Genossenschafts-Rechts (SchGG. §§ 11—13) nicht. Neuerdings hat das Reich auch im Interesse der Förderung des Verkehrs gewisse Linien kolonialer Eisenbahngesellschaften finanziell garantiert (RG. vom 4. Mai 1906).

Mit der kolonialen Politik hängt das Auswanderungswesen zusammen (RG. vom 9. Juni 1897, S. 105).